Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 9

Artikel: Die Neugestaltung der Zürcher Volksschule : grundsätzlich beleuchtet
Autor: Hildebrandt, Walter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159209

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir sind der festen Überzeugung, daß wir durch die Verfechtung unseres Standpunktes im Interesse — und nicht, wie es vielerorts heißt, zum Schaden — der Bundesbahnen und ihres Personals handeln und daß wir, wenn wir für gesunde Staatsfinanzen plädieren, für und nicht gegen das Wohl des Bundes eintreten. In einem Wort: Daß wir gewillt sind, einen konstruktiven Beitrag am Aufbau des Landes zu leisten.

Die Neugestaltung der Zürcher Volksschule — grundsätzlich beleuchtet

Von **Walter Hildebrandt**

I.

Kaum 40 Jahre lang herrschte in der Zürcher Gesetzgebung über die Volksschule Ruhe. Am 23. Februar 1943 gelangte aus den Amtsräumen des Erziehungsrates die Vorlage zu einem neuen Gesetze, das diejenigen aus den Jahren 1859 und 1899 ersetzen soll, an den Regierungsrat. Was dieser damit machen wird, ist noch ungewiß...

Den ersten Anstoß zu dieser Erneuerung gaben die für das Berufsleben und die weitere Schulung ungenügenden Leistungen der Oberstufe. In der maßgebenden Anregung der Bezirksschulpflege Bülach, die im Jahre 1932 an den Erziehungsrat erging, faßte ich das Problem in folgende Worte:

„Die Sekundarschule kann wesentlichen Aufgaben der intellektuellen Bildung deshalb nicht genügen, weil sie daran durch Schüler vom manuell veranlagten Typ gehindert wird. Ihr großer Aufgaben- und Stoffkreis und ihre mannigfaltige Schülerschaft machen sie für eine spezielle Bildungsart ungeeignet. Es gilt also, den Zweck der Sekundarschule klarer und genauer zu bestimmen und sie damit gleichzeitig von Schülern zu entlasten, für die ein anderes Bildungsziel vorteilhafter erscheint. Die Übersättigung der Sekundarschule mit Schülern und Stoff rührt vor allem davon her, daß zwischen den beiden Parallelschulen, der Sekundarschule und der Oberstufe der Primarschule, kein sachlicher, sondern nur ein quantitativer Unterschied besteht. Darum ist natürlich das Bestreben vorhanden, die quantitativ besser dotierte Sekundarschule zu besuchen ...

Es erweist sich je länger je mehr, daß die 7. und 8. Klasse unter den heutigen Verhältnissen eine absterbende Schulform darstellt, die einerseits zu wenig wesentliche, charakteristische Leistungen ausweist ... und andererseits, zum guten Teil als Folge der ersten Tatsache, der fähigen Schüler entbehrt ...

Erstes Erfordernis muß eine klare Umschreibung des Zweckes der Sekundarschule sein, und zwar in der Weise, daß zwischen ihr und der Oberstufe der Primarschule ein sachlicher Unterschied im Bildungsziel besteht, der deutlich hervortritt. Die 7. und 8. Klasse erscheint dann nicht mehr bloß als die Schule für die Minderbefähigten, die deshalb auch nur weniger Stoff vermitteln kann, sondern als eine Schule, die ein ganz besonderes, für viele Schüler und Berufstypen bedeutend günstigeres Bildungsziel hat als die Sekundarschule ..."

Gegenüber dem, was bisher gelegentlich und besonders offiziell über Änderung der Volksschuleinrichtungen laut geworden war, bildete diese Anregung eine völlige Neuigkeit. In der weiteren Behandlung gesellten sich dazu noch verschiedene Postulate mehr formeller Natur.

„Herabsetzung der Abteilungsbestände, schärfere Handhabung der Promotionsbestimmungen, Schaffung von Abteilungen für Schwachbegabte, Ausscheidung unbegabter Schüler aus der Sekundarschule, kreisweiser Zusammenzug der 7. und 8. Klasse und Einführung des Alltagsunterrichtes, Entlastung der 7. und 8. Klasse von Schülern, die das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht haben." (Beilage zum „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich" vom 1. Februar 1939, S. 4.)

Schließlich schien auch das Mindestaltergesetz von 1938, welches für den Eintritt in das Berufsleben das vollendete 15. Lebensjahr erfordert, die Volksschule zu einer Verlängerung der Schulzeit zu drängen.

Damit wären die eigentlich treibenden Kräfte der heutigen Bestrebungen zur Umgestaltung bezeichnet. Sie richten sich auf eine Volksschule, die folgende Merkmale aufweist: Der Stand Zürich leitet im Sinne von Art. 27 der Bundesverfassung den genügenden Primarunterricht, indem er einerseits in allen Gemeinden eine staatliche Volksschule unterhält und andererseits den Privatunterricht überwacht; diese Überwachung ist übrigens auch noch auf die Kleinkinder-Schulen ausgedehnt. Vom Privatunterrichte wird verlangt, daß er „einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähre" (Unterrichtsgesetz von 1859, § 271). Die obligatorische Schulzeit beträgt 8 Jahre; davon sind 6 Jahre für alle Schüler gemeinsam in der 1. bis 6. Klasse der Primarschule, die ihre normale Fortsetzung findet in der 7. und 8. Klasse. Als Schule, die freiwillig an Stelle der 7. und 8. Klasse besucht werden kann, besteht je in größeren Ortskreisen die Sekundarschule. Die Unterschiede der beiden Schularten wurden bereits hervorgehoben. Über den Zweck der Volksschule ist an der abgelegenen Stelle des Lehrplanes von 1905 folgende Rede:

„Die Volksschule ist die vom Staat errichtete, gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper ...

Die Volksschule bildet den Verstand ...

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter ... Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz."

Damit steht die Volksschule des Staates also auf liberalem und demokratischem Boden und sie pflegt das Ideal des an sich guten, nach Vernunftzielen entwickelbaren Menschen als ihr Humanitätsideal. Die christliche Lehre ragt nur mit einem freiwilligen Fache „Biblische Geschichte und

Sittenlehre" in diesen Bereich hinein. Der Unterrichtsgang ist grundsätzlich von der wissenschaftlichen Systematik bestimmt, das heißt: Wesentlich ist die Erkenntnis, nicht das Können. Unter der Erziehungsdirektion besorgen die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen die Angelegenheiten der Schulleitung.

In Anbetracht der Bedeutung, welche dem Schulwesen des Standes Zürich auch für die übrige Schweiz zukommt, rechtfertigt es sich wohl, die neue Gesetzesvorlage hiernach in grundsätzlicher Weise zu beleuchten.

II.

Die Vorlage des Erziehungsrates sieht eine Totalrevision vor. Sofort stellt sich da die Frage, ob sich die Verhältnisse so grundlegend gewandelt haben und ob sie auch heute so abgeklärt seien, daß eine Totalrevision durchgeführt werden könne. Rein formell sind einmal die Voraussetzungen für eine Totalrevision sicher gegeben. Die Volksschulgesetzgebung von heute findet sich zerteilt in dem alten Unterrichtsgesetze von 1859, im Volksschulgesetze von 1899 und in weiteren Bestimmungen, namentlich in der Volksschulverordnung von 1900 und auch im Lehrplan von 1905. Abgesehen von der Unübersichtlichkeit ist diese Verteilung auch eine Quelle der Rechtsunsicherheit. Schon praktische Gründe heischen also eine Totalrevision. Der zweite Grund liegt in der Mannigfaltigkeit der Neuerungen, die von irgendwelchen Seiten angestrebt werden, und die kaum einen Abschnitt der ganzen Regelung unberührt lassen. Ein dritter Grund — dessen die vorschlagende Behörde offenbar erst mit der Diskussion inne geworden ist — besteht in einer ganz erheblichen Wandlung der geistigen Einstellung des Volkes zur Schule. Wenn nicht die Anzeichen trügen, erwartet das Volk heute von der Schule etwas Anderes als das, was sie ihm vor 80 und vor 40 Jahren bot. Ein Anzeichen dafür ist die an offizieller Stelle völlig unerwartete Diskussion über die Zweckbestimmung. Hält man alle diese Gründe zusammen, so muß die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung als notwendig erscheinen, und man freut sich denn auch mit Recht über den als Entwurf gelungenen Versuch der Erziehungsdirektion, in einem einfachen, klaren und nicht überlasteten Volksschulgesetz die wesentlichen Bestimmungen über die Volksschule zusammen zu fassen. Mit sicherem Blicke wurde hier in dieser Form das Notwendige erkannt.

Wenn nun aber schon eine Totalrevision in Angriff genommen wurde, so möchte man bedauern, daß nicht gleich auch eine Reihe anderer Schulprobleme mitbehandelt werden. Vieles, was allgemein fragwürdig geworden ist, soll sich nach der Vorlage gleich bleiben. Herrscht z. B. nicht seit Jahren eine nicht endende Klage über die Überlastung der Sekundarschule mit Lehrstoff und Unterrichtsfächern? Die Vorlage getraut sich aber nicht, den heutigen Bestand der Sekundarschule anzutasten und auch nur einen Schritt zu ihrer Umgestaltung zu tun, etwa in dem Sinne, wie ihn „Johann Heinrichs" unter dem Titel „Elastische Schule" skizzierte:

„Wir hätten gerne eine elastische Schule auf der Sekundarschulstufe. ... Es gäbe bei dieser Lösung nicht zwei und nicht drei Schultypen auf dieser Stufe, sondern nur einen einzigen. Der Lehrplan dieser Schule hätte aber zu unterscheiden zwischen allgemein verbindlichen und Wahlfächern. Obligatorisch müßten z. B. die Fächer Deutsch, Rechnen und Turnen sein (Deutsch etwa mit 6, Mathematik mit 4 und Turnen ebenfalls mit 4 Stunden pro Woche). Jeder Schüler wäre jedoch verpflichtet, mindestens weitere 16 Stunden an Freifächern zu besuchen. Freifächer wären alle übrigen heute auf der Sekundarschulstufe erteilten Fächer, eventuell noch andere. Über die Auswahl der Freifächer würden Veranlagung des Schülers, Berufsabsichten und — unvermeidlicherweise — auch die Tüchtigkeit der betreffenden Fachlehrer entscheiden ..." (NZZ Nr. 1140/1943.)

Im Gegensatz dazu hält die Vorlage an der Starrheit des in hundert Jahren angehäuften Stoffes der Sekundarschule fest und an ihrem für alle Schüler gleichmäßig bereiteten Prokrustesbett des Lehrplanes, von dem die einheitliche Ausbildung des Schulideal-Menschen erwartet wird, ganz ohne Rücksicht auf die bestehende und zu pflegende Individualität. Auch auf der Primarschulstufe bleibt sich alles gleich, obschon gerade der Kampf um die Zweckbestimmung einerseits und die Verschiebung des Interesses zur Körperkultur sowie die sich anbahnende Trennung vom Denkballast der Vergangenheit dartun, daß gewisse Verschiebungen einfach eintreffen müssen, z. B. eine klarere, tiefere weltanschauliche Fundierung, eine Ausdehnung der Leibesübungen, eine Umstellung von den wissenschaftlichen „Realien" auf eine allgemeine und ausgebaute Heimatkunde usw. Von der Vorlage unberührt bleibt auch die Aufsicht durch die Bezirksschulpflegen, die schon längst den ermüdenden Kampf um die Beurteilung der Schulen aufgegeben haben und mangels anderer Möglichkeiten die Schulhaltung fast durchwegs als gut oder sehr gut bezeichnen. Endlich stand auch nie die Schulsynode zur Diskussion, die Versammlung der im Kanton amtenden, aber natürlich nie zusammen tretenden 2700 Lehrer, die, seinerzeit als Gegenstück zur kirchlichen Synode gegründet, heute mehr ein bloß demonstratives Dasein führt. So ergäben sich, auch wenn man nicht alles umstürzen will, doch noch da und dort Ansatzpunkte für die Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Hier wiederum ist es zu begrüßen, daß der Erziehungsrat die Gelegenheit wahrnahm, um neben den nachstehend behandelten Gegenständen etwa auch noch die Fragen der Spezialklassen, der Disziplinargewalt über die Lehrer und des Beschwerderechtes besser zu regeln.

In Anbetracht der aufgetretenen Diskussion ist nun bereits der Gedanke aufgetaucht, die Schwierigkeiten einer Totalrevision durch eine bloße Teilrevision zu umgehen, welche nur die Gestaltung der Oberstufe (7.—9. Schuljahr) beträfe. Wir möchten aber daran Zweifel hegen, ob sich die heutigen Bedürfnisse des Volkes durch eine Teilrevision befriedigen lassen. Aus dem Nachfolgenden dürften diese Zweifel bestärkt werden: die Welt und das Denken haben sich zu sehr von der aufgeklärt liberalen und idealhumanistischen Basis entfernt und haben sich bereits zu stark einer or-

ganischen Auffassung des Individuums und der Gemeinschaft zugewandt, als daß der neue Wein noch in die alten Schläuche gegossen werden könnte.

III.

In der heutigen Vorlage beobachten wir vielleicht die überhaupt bei uns weitesten Ausläufer der staatlichen Schulgewalt. Hatten sich schon die frühern Gesetze von 1859 und 1899 in der Ausdehnung der staatlichen Regelung keinen Zwang angetan, so versucht die gegenwärtige Vorlage, noch ein paar Schritte weiter zu gehen. Es wird sich in naher Zukunft ergeben, ob das Volk gewillt ist, diese weitere Einschränkung auf sich zu nehmen.

Von den beiden Möglichkeiten, das Kind durch die Schulgewalt entweder in allen Beziehungen zu erfassen oder nur mit Bezug auf den gemeinsamen Unterricht in den eigentlichen Schulfächern, wählt die Vorlage nahezu die erste. Das Schulgesetz soll nicht nur für die Schüler, sondern für die schulpflichtige Jugend überhaupt sorgen. So ergeben sich Auswirkungen weit über die Schulstube hinaus: Auch von der Schule ausgeschlossene Kinder sind der Schulgewalt unterstellt und werden in Anstalten eingewiesen (§ 9) — Schüler werden durch Stipendien unterstützt (§ 40) — es wird ein umfangreicher ärztlicher, auch zahnärztlicher Dienst mit Behandlung eingerichtet (§§ 60, 61) — die Disziplinargewalt der Schule hört erst an der Schwelle des Elternhauses auf, und sie reicht sogar noch dorthinein, indem die Schulpflege berechtigt ist, einem Schüler die Teilnahme an Vereinigungen und Veranstaltungen zu untersagen (§ 57), und es müssen gefährdete Schüler dem Jugendsekretariat oder der Jugendanwaltschaft gemeldet werden, gleichviel, ob die Umstände etwas mit der Schule zu tun haben oder nicht (§ 58) — der Staat übernimmt „in der Regel die obligatorischen Lehrmittel in seinen eigenen Staatsverlag" (§ 47) — die Privatschulen, und zwar sowohl die freien Volksschulen wie auch die Schulunternehmungen, erfahren hinsichtlich Anforderungen, Lehrplan und Lehrmittel „im Interesse der Rechtsgleichheit und der sozialen Gerechtigkeit" eine vollständige Gleichstellung mit der Staatsschule § 122 ff.) — die Kindergärten werden grundsätzlich gefördert und damit natürlich auch vermehrten Staatsvorschriften unterstellt (§ 125) — wer sich endlich gegen Maßnahmen der Schulbehörden wehren will, muß zuerst eine Prüfung darüber bestehen, ob sein persönliches Interesse „schutzwürdig" sei (§ 116), womit ihm die Schulorganisation zum voraus einen Riegel vorgeschoben hat. Kurz gesagt, will das besagen, daß das Volksschulgesetz sich nicht nur auf die eigentlichen Gegenstände der Schule beschränkt, sondern eine allgemeine Jugendpflege durchführen möchte.

Da bleibt es natürlich nicht aus, daß die Schulgewalt in andere Sphären eindringt. Die Hauptsphäre ist diejenige des Elternhauses. Wohl wird das Elternhaus gerade in der Zweckbestimmung gewissermaßen als Mithelfer bei der Erziehung und Ausbildung anerkennend genannt, aber

schon die vorstehenden Darlegungen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die Sphäre des Elternhauses nur jenen Umfang hat, den ihm das staatliche Schulgesetz noch beläßt. Das Elternhaus ist dem Zugriffe der Schulgewalt fast völlig offen: die Schule schützt, fördert, straft das Kind bezeichnenderweise automatisch und direkt, und zwar können sich die Eltern darauf verlassen, daß die Schule ihnen schon die nötigen Maßnahmen abnimmt. Das Elternhaus besteht also zwar noch, aber nur mit einem kümmerlich engen Bereiche eigener Verantwortung. Wenn der Staat dermaßen mit seinen Lehranstalten an die Stelle der Familie tritt, so werden — wie sich der Bundesrat in seinem Berichte zur Volksinitiative „Für die Familie" (Seite 934) ausspricht —

> „damit der Familie gewiß erhebliche Sorgen abgenommen. ... aber es hat auch seine Nachteile für Kind und Familie. Es geht der Aufbau der sozial-kulturellen Persönlichkeit, der die bedeutsamste Funktion der Familie sein sollte, zu einem großen Teil von der Primärgruppe der Familie auf die Sekundärgruppen der verschiedenen Schulanstalten über, wo der Mensch nicht in der gleichen intimen Weise geformt wird wie in der Familie. Und es werden die Kinder und Jugendlichen — und das ist für die Gefährdung des Gruppencharakters der Familie besonders wichtig — in immer höherem Maße und für immer längere Zeit der Familiengemeinschaft entzogen, so daß das Gemeinschaftsleben in der Familie eingeschränkt wird ..."

Der Eingriff in das Elternhaus — so gut er gemeint sein mag — hat also die zwei Nachteile, daß der Familie ihr Bereich enteignet und damit auch ihre Verantwortung ausgeschaltet wird, und ferner daß die Familie sich nicht bestimmungsgemäß als Gemeinschaft entfalten kann. Neben diesem Haupteingriffe der Schule gibt es noch andere Eingriffe in die Sphären der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde, die wir an dieser Stelle jedoch übergehen müssen. Immerhin soll nicht unerwähnt sein, wie die ganze staatliche vorgreifende Fürsorge unserem Zivilgesetzbuche widerstreitet, das Freiheit und Verantwortung der Familie grundsätzlich feststellt und staatliche Maßnahmen — durch die Waisenämter — nur im Notfalle vorsieht, also das Kind grundsätzlich der familiären Obhut überläßt, nicht direkt der staatlichen.

Von einem „Gesetze über die Volksschule" müssen wir daher nach dem Gesagten in erster Linie fordern, daß es sich strenge auf das Gebiet der Schule, d. h. des Unterrichtes beschränke, auf das, was die Schule erfordert persönlich, stofflich, zeitlich, organisatorisch. Was außerhalb der Schule liegt, geht diese nichts an. Da soll die Sphäre des Elternhauses sein mit seiner Freiheit und Verantwortung, da soll die polizeiliche und waisenamtliche Ordnung der Gemeinden, da soll die Kirche sein. Jede Überwucherung der staatlichen Schulgewalt auf andere Gebiete ist vom Übel. Das gilt auch für die Schuleinrichtung überhaupt. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß das vorherrschende Prinzip der Staatsschule, welche die Kinder aller Volkskreise umfaßt, ein bedeutendes und kaum genug in seiner Bedeutung für den Staat zu schätzendes Prinzip ist.

Indessen darf doch nun auch die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, daß das Prinzip der Staatsschule nur ein Prinzip unter anderen darstellt, und daß die ausschließliche Inanspruchnahme der Jugend durch die Staatsschule als eine Überwucherung dieses Prinzipes anzusprechen ist.

IV.

Einer Zweckbestimmung bedarf die Volksschule nur dann, wenn sie etwas anderes anstrebt, als die öffentliche Meinung bisher als selbstverständlich erachtete. Die Schulordnungen der Reformationszeit bedurften keiner Zweckbestimmung, weil der Schulzweck durch die Verhältnisse gegeben war, und das Schulgesetz von 1899 brauchte keine Zweckbestimmung, weil damals die liberal-rationale Haltung der Schule keine Frage war. Was dann der Lehrplan von 1905 an zweckbestimmenden Sätzen brachte, war lediglich eine schöne Umschreibung der für das Volk selbstverständlichen Haltung der Schule, nicht eine schulkämpferische Zielsetzung. Unter diesen Gesichtspunkten muß es auffallen, daß die heutige Vorlage wieder an erster Stelle den Zweck der Volksschule umschreibt. Das Erstaunen des Erziehungsrates, welcher offenbar die Zweckbestimmung nur einer gewissen Vollständigkeit halber aufnahm, weist darauf hin, daß damit nichts Neues angestrebt wurde. Die Heftigkeit der Diskussion anderseits, welche unerwarteterweise diese Zweckbestimmung umwirbelte, erwies, daß der Zweck in der bisherigen Fassung dem Schulgedanken des Volkes nicht mehr entspricht, sondern daß eine neue Bestimmung, die über die heutigen Verhältnisse hinaus weist, Platz greifen soll.

In Anlehnung an die Worte des Lehrplanes lautet § 1 der heutigen Vorlage:

> „Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.
>
> Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige und körperliche Ausbildung der Kinder."

Den zweiten Absatz wollen weder die Lehrer- noch die Kirchensynode gelten lassen; die Schulsynode verlangt die Fassung:

> „Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder zum verantwortlichen Dienst an der Volksgemeinschaft."

und die Kirchensynode fordert als Wortlaut:

> „Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger und körperlicher Beziehung auf christlicher Grundlage."

Beide Vorschläge weichen von der Jahrhundertwende insofern ab, als sie sich nicht begnügen mit dem gleichmäßigen Heranziehen von ideal geformten Menschen, sondern Ausschau halten nach festen Grundlagen der Erziehung und Bildung. Als solche Grundlagen bieten sich einerseits an

die (ewige) Seele des Menschen und die „Volksgemeinschaft", andererseits die christliche Lehre vom Menschen und von der Schöpfung. Gerade heraus gesagt, spricht aus den abgeänderten Fassungen der Zusammenbruch der lediglich vernunftmäßig-ideal konstruierten Weltanschauung. Man fragt sich: „Was ist eigentlich der Geist, den wir ausbilden wollen?" „Gilt es, einfach einzelne, in nicht tieferer gemeinschaftlicher Beziehung stehende Menschen auszubilden?" „Hat nicht Gott der Schöpfer und hat nicht Christus das Ziel der Erziehung vorherbestimmt?" usw. Ohne Zweifel sind diese Fragen sehr stark, so stark, daß niemals die alte Zweckbestimmung mehr wird in Frage kommen können. Ob andererseits die Fassung der Kirchensynode durchdringen wird, hängt zu einem guten Teile davon ab, ob sich die Reformierten und die Katholiken darauf einigen können. Wenn dies der Fall ist, so dürfte den beiden Konfessionen heute die christliche Volksschule als reife Frucht in den Schoß fallen. Denn — ob freiwillig oder unfreiwillig — gilt es in der heutigen Zeit überall, in jedem Staate, in jeder Schule, Farbe zu bekennen. Die Zeit der farblosen Ausdrücke ist vorüber und das Volk verlangt nach positiven Standorten auch in geistiger Beziehung.

Es wird der christlichen Zweckbestimmung gegenüber allerdings Leute geben, die erklären, daß es doch nicht auf das Wort, sondern auf den Geist ankomme. Gewiß nützt eine gute Zweckbestimmung nichts, wenn ihr nicht nachgestrebt wird. Aber eine Zweckbestimmung ist doch auf jeden Fall eine Plattform, von der aus man dem Ziele näher kommt. Und wenn man sieht — etwa aus der Erteilung des Faches „Biblische Geschichte und Sittenlehre" — wie es mit der Christlichkeit der Erziehung in der Zürcher Volksschule bestellt ist, so wird man daraus nicht ohne weiteres schließen können, daß der christliche Geist „eigentlich auch ohne die christliche Zweckbestimmung" schon in der Schule walte. Vielleicht fällt mit der neuen Zweckbestimmung dann auch einmal der längst abgegriffene, der entschwundenen Zeit des dürren Rationalismus entsprossene Fachname „Biblische Geschichte und Sittenlehre" — das will in der Sprache der Regeneration heißen „christliche Religionsgeschichte und bürgerliche Moral" — dahin und macht einem positiven, lebensvollen Namen und Fache Platz. Angesichts der Forderung der Kirchensynode könnte sich aber noch ein weiteres Bedenken erheben: daß nämlich die Kirche durch ihre Organe in die Schule hinein regieren wolle. Hier ist aber keine Not, denn die selbe Versammlung der Kirchensynode, welche die Erziehung auf christlicher Grundlage forderte, hat auch mit überwiegender Mehrheit einen Antrag abgelehnt, wonach die Kirchenpflegen auch nur den Unterricht in „Biblischer Geschichte und Sittenlehre" visitieren sollten (3. Mai 1944). Die Kirche wird im Gegenteil die Taktik einschlagen müssen, einfach durch ihre Arbeit jene Atmosphäre zu schaffen, in welcher nichts Anderes als eine Volksschule auf christlicher Grundlage gedeihen kann.

V.

Eine interessante Zeiterscheinung ist die Heraufsetzung des Schuleintrittsalters einerseits und die Anfügung eines vielleicht obligatorischen neunten Schuljahres andererseits. Zur Begründung der Anordnung, daß die eintretenden Kinder künftighin in dem Jahre, in welchem sie das 7. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig werden — maßgebend ist nicht mehr die Zurücklegung des 6. Lebensjahres am 1. Mai des Eintrittsjahres —, wird angeführt, daß die „psychische Schulreife" erst im Laufe des 7. Schuljahres erreicht werde. Der tiefere Grund liegt aber wohl in einer Abschwächung der Gesundheit und in der Tendenz, die Kinder möglichst spät — nicht mehr wie vordem möglichst früh — in den Arbeitsvorgang einzugliedern. Das letztere Motiv tritt dann bei der Anfügung eines neunten Schuljahres ganz besonders deutlich zu Tage. Das Mindestaltergesetz des Bundes, welches hier angeführt wird, wurde nicht zuletzt in Anbetracht der damaligen Arbeitslosigkeit erlassen, um den Eintritt der Kinder in das Berufsleben möglichst hinauszuschieben. Hand in Hand damit arbeitete natürlich auch die Tendenz des Tages, die Schulbildung weiterhin auszudehnen, schrieb doch der Bundesrat ehemals an die Kantonsregierungen:

„Das Schweizerkind hat nach Ansicht des Bundesrates ein Anrecht auf die pädagogische Obhut der Schule bis zu diesem Alter und gleichzeitig auch ein Anrecht auf die begrenzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihm in einer bis zu diesem Alter dauernden Primarschulzeit vermittelt werden können. Angesichts der hohen Anforderungen, die das Leben auf allen Gebieten in der heutigen Zeit an Bürger und Bürgerinnen unseres Landes stellt, dürfen diese nicht übertrieben genannt werden. Das gilt ganz besonders für diejenigen Jugendlichen, für welche die Primarschulbildung die einzige allgemeine Bildungsgelegenheit darstellt, und die gerade durch das vorliegende Gesetz vor dem allzufrühen Eintritt in das Erwerbsleben geschützt werden sollen." (Kreisschreiben des Bundesrates zur Einführung des Mindestaltergesetzes, vom 17. Januar 1939.)

Nachdem nun das Mindestaltergesetz einmal erlassen ist, kann natürlich als ein weiterer Grund die Notwendigkeit der Zeitausfüllung angeführt werden:

„Die Schule muß es als ihre Pflicht betrachten, eine Brücke zwischen bisherigem Schulaustrittsalter und neuem Mindestalter für den Eintritt in das Erwerbsleben zu bauen dadurch, daß sie die angehenden Lehrlinge während der Wartezeit sammelt und ihnen Gelegenheit zu entwicklungsgemäßer Weiterbildung bietet." (Weisung des Erziehungsrates vom 23. Februar 1943, S. 31.)

Wir stehen somit vor der erstaunlichen Tatsache, daß unsere Volksschule — vom Bunde her gesehen: der „genügende Primarunterricht" des Artikels 27 der Bundesverfassung — eine Ausdehnung erfahren soll just zu einer Zeit, wo laut und immer lauter aus dem praktischen Leben die Kassandrarufe ertönen, welche vor der weiteren Überlastung des Schülers mit Stoff warnen. Eine Schweizer Zeitung hat das, worin wir leben, nicht unzutreffend einen „Ausbildungstaumel" genannt. Ein „Ausbildungs-

taumel" ist insofern gefährlich, als er zum Ziele hat, ein Volk von lauter „Ausgebildeten", Höherstehenden heranzubilden. Das ist gewiß ein Ideal und läßt sich mit stolzen Worten vertreten. Man vergißt aber dabei, daß für den Bestand eines Volkes die sogenannten weniger ausgebildeten Volkskreise, die bescheidene und bescheidenste Dienste leisten, gerade so wichtig sind wie die sogenannten gut ausgebildeten. Mit dem „Ausbildungstaumel" erreicht man eine immer schmäler werdende Basis des Volkes, die eines Tages ob dem Übergewicht der Gebildeten zusammenbrechen und alles mitreißen kann. Oder mit anderen Worten: Die Schule darf nicht außer Acht lassen, daß wir in unserem Volke alle Posten mit eigenen Leuten besetzen müssen, nicht nur etwa die angeblich Besseren und Höheren. Soviel sollte uns der Krieg gelehrt haben, daß wir nicht nur mit den Graden vom Gefreiten an aufwärts auskommen können, wenn wir das Vaterland schützen wollen. Die Volksschule und unser Bildungswesen überhaupt sind aber auf dem Sprunge, in eitler Selbsttäuschung von den Vorteilen immer besserer Schulausbildung, diese ernste Lehre vom Bestande des Volkes zu mißachten. Ihr Vorgehen wird dadurch nicht besser, daß sie ihre fragwürdigen Tendenzen als „Ansprüche" oder „Anrechte der Kinder" verkleiden.

VI.

Der kühne Wurf der Vorlage ist die Schaffung der Oberschule oder Werkschule. Hier ist ein wesentlicher, höchst erfreulicher Schritt zur Auflockerung des Schulsystems getan worden, indem zum ersten Male qualitative Begabungsunterschiede von der Schule anerkannt und auch berücksichtigt werden. Wie die heutigen Verhältnisse liegen, und wie es dazu kam, ist in der Einleitung dargelegt worden. Zweck der Oberschule ist die besondere Ausbildung des handwerktätigen Bürgers im Gegensatz zum intellektuell begabten Typus. Die Vorlage drückt das so aus:

> „§ 22. Die Oberschule hat den Zweck, die in der Primarschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler zu erweitern. Sie entwickelt durch besondere Pflege des Werkunterrichtes die praktische Veranlagung der Schüler und erleichtert damit die Vorbereitung auf das Berufsleben."

Das Neue, was dieser Schultypus bringen will, ist also die „besondere Pflege des Werkunterrichtes" oder nach der Aufzählung der Unterrichtsfächer die obligatorische „Handarbeit für Knaben und Mädchen" sowie die obligatorische „Haushaltungsschule für Mädchen". Ein von den Lehrern der Oberstufe hierzu vorgeschlagener Lehrplan sieht — neben 28 bis 30 Schulstunden bisheriger Art — in 6 Wochenstunden vor: Holzarbeiten, Metallarbeiten, Gartenarbeiten, Nähen und Stricken, hauswirtschaftlichen Unterricht und Kochen, technisches Zeichnen für Knaben, Freihandzeichnen sowie Ergänzungsstunden für Knaben und Mädchen, Verarbeiten und Einüben des Lehrstoffes aller Fächer (z. B. durch Bastelarbeiten), Erweiterung bestimmter Unterrichtsgebiete (Anthropologie, Botanik, Zoologie,

Geschichte, Geographie, Berufsvorbereitung, Muttersprache, Musik, Gesang, künstlerische Betätigung), und endlich, vor dem Übertritt in das Erwerbsleben, neben Betriebsbesichtigungen ein 8—14tägiges Praktikum. Im übrigen bleibt sich der Stoffbereich und die Schulhaltung sozusagen gleich wie in der bisherigen 7. und 8. Klasse der Primarschule, mit der Ergänzung der Hinzunahme eines fakultativen Unterrichtes in der französischen Sprache. (Vergl. den „Lehrplan der Werkschule", Vorschlag einer Arbeitsgemeinschaft; Zürich, Januar 1942.)

Der Fortschritt, welcher hier gewagt wird, ist zu offensichtlich, als daß er nicht anerkannt werden müßte. Endlich erkennt unsere Volksschule das, was sie grundsätzlich bis jetzt nie und nimmer erkennen wollte, daß es nicht bloß einen einzigen idealen und normalen Menschentypus gibt, den es heranzubilden gilt, sondern mindestens deren zwei, nämlich den intellektuell begabten und den manuell begabten Typus. Dieser Erkenntnis hat sie durch die Einrichtung der Oberschule mit dem beschriebenen Werkunterricht Rechnung getragen. Wenn man weiß, wie kleine Sprünge unsere Schulgesetzgebung in der Regel macht, so wird man sich vielleicht mit dem jetzigen Vorschlag dankbar bescheiden müssen, weil momentan wahrscheinlich nicht mehr zu erreichen ist. Das schließt indessen nicht aus, zu bedauern, daß der Gedanke der Werkschule offenbar nicht konsequent durchgeführt werden will, und hierüber soll hier letztlich noch gehandelt werden.

Der Typus der Werkschule erfordert eine totale Umstellung des Bildungsstoffes und der Methode. Will die Schule die Vorbereitung auf das praktische Berufsleben der manuell begabten Schüler durchführen, dann wird sie sich von vornherein mit den Aufgaben des praktischen Lebens befassen müssen, und nicht mit den Unterrichtsstoffen der wissenschaftlichen Systematik. Der praktische Mensch sieht bestimmte Erscheinungen (Lebewesen, Gebäude, Landschaften, Gemeinde und Staat) vor sich, deren Wesen er sich nahe bringen lassen muß, und weiterhin sieht er auch ganz konkrete Aufgaben vor sich (Herstellung von Gegenständen, Besorgung von Tieren und Pflanzen, Körperübungen, Briefschreiben, Verkehr mit den Behörden, Betätigung als Bürger), zu deren Erfüllung mit Verständnis er angeleitet werden will. So steht er im vollständigen Gegensatz zu der bisherigen wissenschaftlich-systematischen Lehrmethode, die in der Primarschule und auch in der Sekundarschule gepflegt wurde, z. B. durch systematische Behandlung eines zerlegten Stoffgebietes. Nach all' dem aber, was bisher von der Oberschule verlautete, dürfte sie weithin in den bisher gewohnten Fußtapfen weiter schreiten, und so ihr eigentliches Wesen nicht zum Ausdrucke bringen. Eine wirkliche Werkschule würde ungefähr so aussehen: Sie würde jene Schüler erfassen, welche laut der Beurteilung der Primarschule vorwiegend für einen handwerklichen Beruf geeignet sind; das Zeugnis der Primarschule müßte hierüber Auskunft geben. Ihre Aufgabe würde sie in verschiedenen Fächergruppen bewältigen, nämlich: 1. Christliche Glaubenslehre. 2. Sprache, inbegriffen Heimat- bezw. Natur-

kunde und Gesang. 3. Rechnen, inbegriffen Buchführung und Formenlehre. 4. Handwerk, inbegriffen Schreiben, Turnen (Turnen nicht als Fach betrieben). Von den einfacheren zu den schwierigeren Themata des praktischen Lebens übergehend, würde der Lehrer die einzelnen Erscheinungen mit den Schülern zu erkennen, zu erklären und nachzubilden suchen. Der Schüler bekäme damit gerade jene praktisch anwendbaren Kenntnisse, deren er in seinem Leben bedarf, und, was wichtig ist: die Werkschule hätte wirklich den Charakter eines besonderen Schultypus, dessen Leistungen sich neben dem rein intellektuellen Typus der Sekundarschule gewiß sehen lassen dürften, wenn sie diese in gewisser Hinsicht nicht gar überträfen.

Die Werkschule müßte sich also grundsätzlich distanzieren von den wissenschaftlichen „Lektionen" und sich hinwenden zur praktischen Arbeit. Für die Lehrerschaft der Oberstufe bedeutete das allerdings eine vollkommene Umstellung, die sie nicht so leicht wird vollziehen können — gewissermaßen eine Umstellung auf eine schöpferische Unterrichtsgestaltung im Gegensatz zu der bisherigen rezeptiven, welche an die wissenschaftliche Systematik und Verfächerung gebunden ist. Wenn die Werkschule recht an die Hand genommen wird, so könnte es leicht eintreten, daß sie auch einen gewissen Mangel an intellektueller Begabung wett machte.

Kriegsweihnachten 1914/1944

Von **Paul Scherrer**

„Bald kommt die liebe Weihnachtszeit,
von Frieden träumt die Christenheit,
den Menschen all'n ein Wohlgefall'n;
wir hören die Kanonen knall'n."

In diese mit Absicht sprachlich nachlässigen und rhythmisch lotterigen Verse suchte Ende 1914 Richard Dehmel im Gedicht „Der Feldsoldat" die spöttisch-bittere Stimmung zu fassen, die man nach den ersten Kriegsmonaten im Schützengraben der Friedensbotschaft des Christfestes entgegenbrachte. Die Leiden der folgenden Jahre spitzten den Widerspruch noch schärfer zu; und doch wachsen gerade in solcher Krisenlage auch die Gegenkräfte. Das zeigt sich in der „Kriegsweihnacht" von Walter Flex. Ihm entfährt das denkbar härteste Wort; die Christnacht, die er erlebt, ist allerdings auch danach. Eisiger Sturm wütet an der Ostfront. Als Leutnant revidiert der Dichter, den Mantel brettsteif gefroren, die Grabenwachen; „formlos wie verschneite Pfosten" stehen sie am Feind und vermögen im pfeifenden Wind kaum das Losungswort über die frostgestrafften Lippen zu bringen.

„So taten wir der spröden Pflicht Genüge ...
Ein Schuß zerriß mit scharfem Knall die Nacht,
als lachte er der armen Weihnachtslüge."